Islamische Landeskirche? Kaum

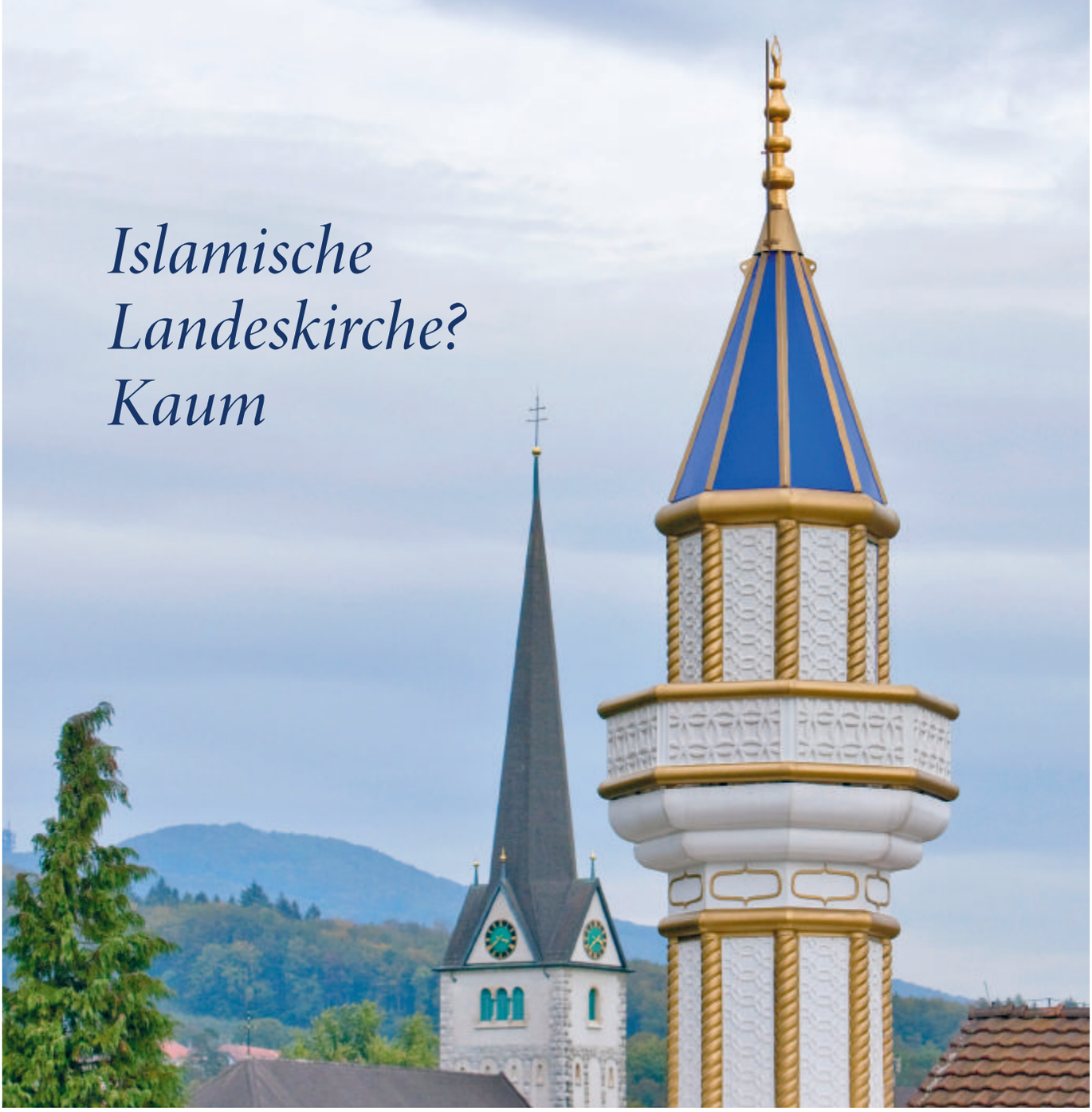

Foto: Keystone/Alesandro Della Bella

Foto: Keystone/Peter Klaunzer

In der Schweiz werden einige Glaubensgemeinschaften in rechtlicher Hinsicht bevorzugt behandelt. Nun fordern Politiker immer wieder, dass auch der Islam Landeskirche werde. Doch geht das überhaupt?

von Erik Brühlmann

Der medienwirksame Ruf, die Schweiz solle den Islam anerkennen, geisterte in jüngerer Vergangenheit immer wieder durch den Blätterwald. So auch im vergangenen Herbst, als SP-Präsident Christian Levrat forderte, man müsse prüfen, «ob wir den Islam als offizielle Religion anerkennen wollen». Auch die Zürcher Justizdi-

rektorin Jacqueline Fehr machte sich für ein solches Vorgehen stark. Medial bearbeitet, entsteht in dem in Islamfragen derzeit aufgeheizten Volksgemüt schnell einmal eine schwarz-weisse Pro-und-Contra-Situation: die Weltoffenen, Multikulturellen gegen die Ewiggestrigen, Stockkonservativen. Kaum jemand bemerkt beim lautstarken Bellen, dass die Forderung «Die Schweiz soll den Islam anerkennen» viel zu kurz greift und inhaltlich nicht korrekt ist.

Die Schweiz soll ...

Geht es um Fragen der Anerkennung von Religionen, ist «die Schweiz» die falsche Ansprechpartnerin. «Die Anerkennungsfrage stellt keine Bundes-, sondern eine Kantonsangelegenheit dar», sagt Quirin Weber. Der Jurist und Theologe ist ehemaliger Dozent für Religionsverfassungsrecht an der Universität Luzern und heute freier Mitarbeiter am Lehrstuhl für Staatskirchenrecht und Kirchenrecht an der Universität Luzern. Zusammen mit dem Kirchenrechtler Adrian Loretan und dem Völkerrechtler Alexander Morawa verfasste er 2014 im Auftrag zweier grosser Islamorganisationen ein Rechtsgutachten über die öffentlich-rechtliche Anerkennung weiterer Religionsgemeinschaften in der Schweiz. Ausgangspunkt jeglicher religionsrechtlichen Gestaltung, so der Jurist, ist das Grundrecht der Religionsfreiheit. Nach schweizerischem Rechtsverständnis leitet sich die religiös-weltanschauliche Neutralität des Staats daraus ab. Er darf somit nicht in die religiösen, weltanschaulichen und ethischen Überzeugungen der Menschen eingreifen. Allerdings muss der Staat dafür sorgen, dass die Religionen ihre zivilgesellschaftlich relevanten Aktivitäten ausüben können. So sind nach schweizerischer Rechtsordnung die Kantone befugt, im Rahmen ihres Gestaltungsspielraums aktive Religionspolitik zu betreiben. Sie müssen eine religiöse Vielfalt ermöglichen und können religiöse Gemeinschaften auszeichnen, die seelsorgerliche, ethische und soziale Dienste für die Menschen anbieten.

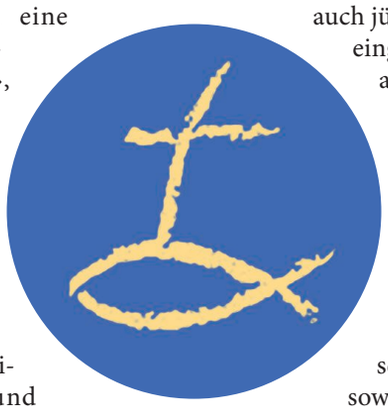

... den Islam ...

Die Kantone werden den Islam als solchen nicht anerkennen – ebenso wenig, wie sie das Christentum als solches anerkennen. Denn anerkannt werden höchstens «Religionsgemeinschaften», nicht «Religionen». Die Kantone erkennen nur wenige, in den allermeisten Fällen christliche Religionsgemeinschaften, an: die katholische Kirche, die evangelisch-reformierten Kirchen und in einigen Kantonen die christkatholische Kirche. In einigen wenigen Kantonen sind auch jüdische Gemeinden, zumindest eingeschränkt, anerkannt. Es kann also nur darum gehen, islamische Glaubensgemeinschaften anzuerkennen. Und hier liegt eines von vielen Problemen: «In unserem Gutachten hielten wir fest, dass der Islam in der Schweiz stark fragmentiert ist», sagt Quirin Weber. Deshalb versuchten die islamischen Grossverbände auch, sich sowohl national als auch kantonal einheitlicher zu organisieren, «um als repräsentativer Partner seitens der staatlichen Behörden wahrgenommen und behandelt zu werden».

... anerkennen

Anerkennt ein Kanton eine Glaubensgemeinschaft, verleiht er ihr den Status einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft. In der Regel wird diese Körperschaft Landeskirche genannt; streng genommen ist dies aber nicht in allen Kantonen korrekt. Durch die Anerkennung erhält die jeweilige Gemeinschaft einige Rechte, sie darf zum Beispiel Steuern erheben und in einer beschränkten Kooperation mit den Behörden eine öffentliche Rolle einnehmen. Sie erhält zudem erleichterten Zugang zu öffentlichen Einrichtungen wie Schulen, Spitälern und Gefängnissen, wo sie ihre seelsorgerische und Lehrtätigkeit ausüben darf. Im Gegenzug verpflichten sich die anerkannten Glaubensgemeinschaften zu einer demokratischen Organisationsform, zur Einhaltung der Rechtsstaatlichkeit, zur Anerkennung der Religionsfreiheit und zur finanziellen Transparenz. In einigen Kantonen existiert zudem eine «Light-Variante» der Anerkennung, bei der die Glaubensgemeinschaften zwar privatrechtlich organisiert bleiben, jedoch im Auftrag der Kantone bestimmte Leistungen erbringen können. Beispiele für eine solche öffentliche – aber eben nicht öffentlich-rechtliche – Anerkennung sind die Israelitische Cultusgemeinde und die Jüdische Liberale Gemeinde im Kanton Zürich.

Neue Landeskirchen?

Grundsätzlich ist es rechtlich möglich, dass Kantone neuen Glaubensgemeinschaften den Status von Landeskirchen verleihen, wenn sie einige Auflagen erfüllen. Zum Beispiel müssen sie auf einen dauerhaften Bestand ausgerichtet sein, über eine Mindestbestandszeit verfügen, eine gewisse Anzahl an Mitgliedern haben und einiges mehr. «Ein Rechtsanspruch auf eine einfache oder eine öffentlich-rechtliche Anerkennung besteht jedoch nicht», betont Quirin Weber. Es fällt auch auf, dass absolute Zahlen für die genannten Anforderungen schwer zu finden oder zu eruieren sind. «Man möchte sich in dieser Hinsicht nicht festnageln lassen», sagt Quirin Weber. Denn ob die vom Bundesamt für Statistik genannten rund 1500 Urner Reformierten die Anforderungen an eine Mindestanzahl erfüllen, ist zumindest zweifelhaft.

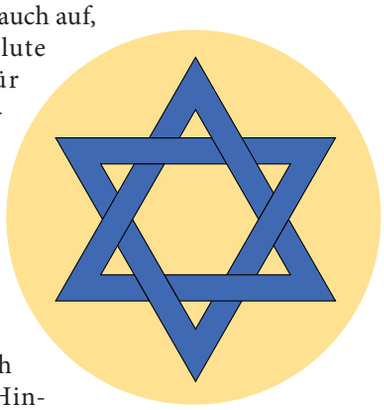

Islamische Landeskirchen?

Auch wenn, wie Quirin Weber konstatiert, islamische Glaubensgemeinschaften in der Zivilgesellschaft eine zunehmend wichtige Rolle spielen, sei der Weg bis zur öffentlich-rechtlichen Anerkennung auch im günstigsten Fall ein sehr langwieriger Prozess. So zeigten Pilotversuche mit islamischem Religionsunterricht deutlich, dass die Fragmentierung des Islams in der Schweiz einer Entwicklung von kohärenten Lehrplä-

Öffentlich-rechtlich anerkannte Glaubensgemeinschaften in der Schweiz

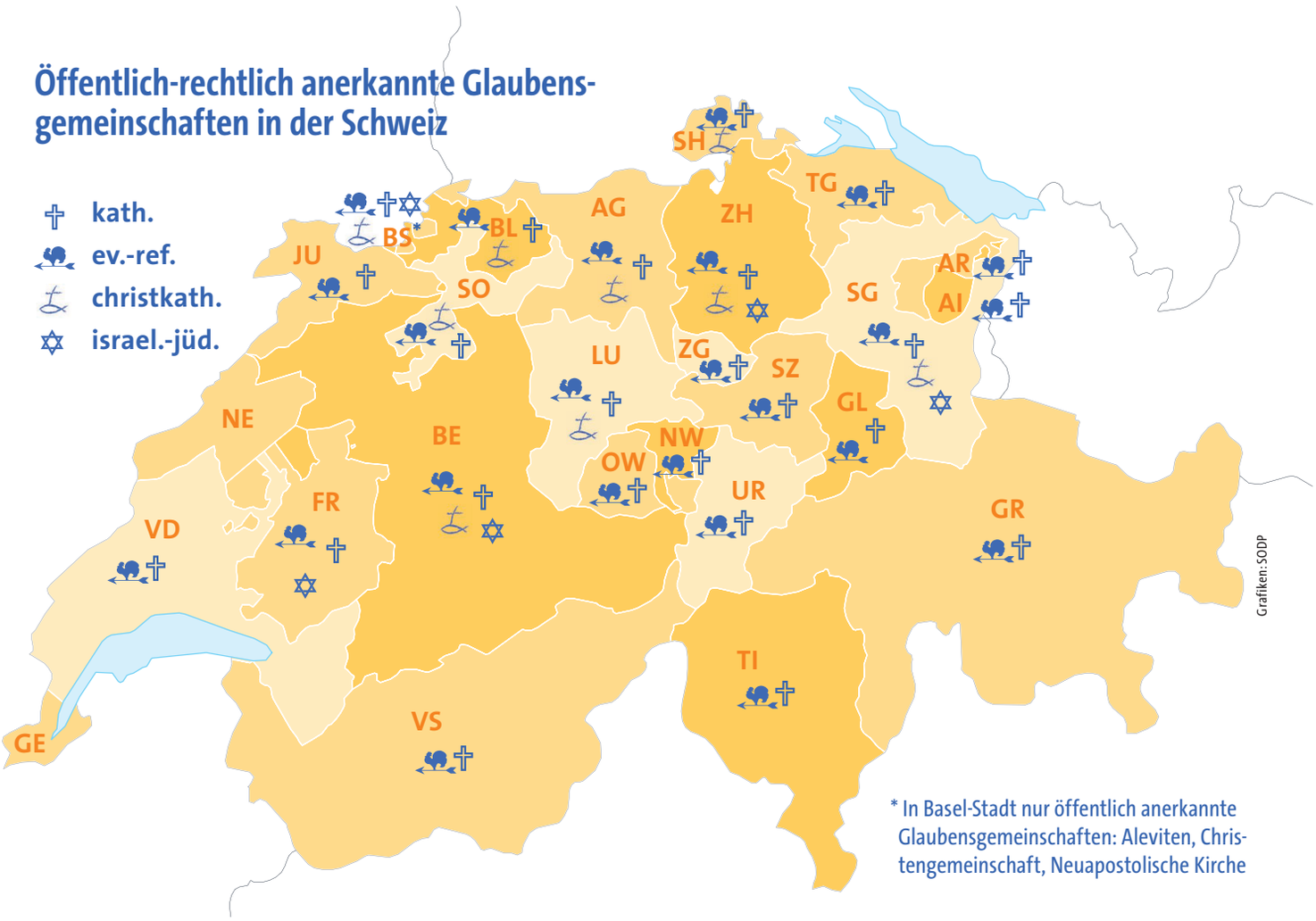

* In Basel-Stadt nur öffentlich anerkannte Glaubensgemeinschaften: Aleviten, Christengemeinschaft, Neuapostolische Kirche

Die chronologisch letzte Hürde dürfte zumindest zum jetzigen Zeitpunkt schliesslich auch eine der höchsten sein: In letzter Konsequenz wären es nämlich wohl die Stimmbürger in den einzelnen Kantonen, die über eine islamische «Landeskirche» befinden würden. Und diese wären, wie eine Umfrage der «Sonntags-Zeitung» und von «Le Matin Dimanche» vom vergangenen Jahr zeigte, momentan kaum bereit, ein Ja in die Urnen zu legen – auch weil über 80 Prozent der Befragten der Meinung sind, dass die Schweizer Identität weitgehend christlich geprägt sei.

nen im Weg steht. Auch die Frage der Repräsentation gegenüber den Kantonen sei noch ungelöst.

Ende des Bevorzugungsmodells?
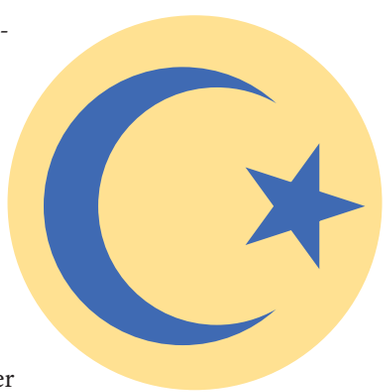
Unter anderem weil die Mitgliederzahlen bei den öffentlich-rechtlich anerkannten Landeskirchen schwinden, während gleichzeitig die Mitgliederzahlen von Freikirchen, nichtchristlichen Religionen und nicht zuletzt der Anteil der Konfessionslosen steigen, sieht Quirin Weber das heutige System der Landeskirchen unter Druck: «Ich glaube nicht, dass eine privilegierte Position in Form der heutigen Landeskirchen ewig Bestand haben wird.» Ähnlich sehen es auch Jörg Stolz und Edmée Ballif in ihrer bei der Erscheinung aufsehenerregenden Untersuchung «Die Zukunft der Reformierten»: «Je höher der Anteil der Konfessionslosen und Mitglieder nichtchristlicher Religionen oder christlicher Freikirchen, desto geringer die Legitimität der öffentlich-rechtlich anerkannten Kirchen, um Dienste ‹für alle› anzubieten.» Quirin Weber weist auf einen jüngst erschienenen rechtswissenschaftlichen Beitrag hin, der im Konzept der bevorzugten Behandlung einiger weniger Glaubensgemeinschaften ein grundrechtliches Problem sieht. Ob, wann und wie weit die Privilegien der Landeskirchen tatsächlich reduziert oder langfristig gar abgeschafft werden, sei jedoch derzeit nicht abzuschätzen. ■